



Unselbständige Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich

Die unselbständige Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich wird durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) geregelt.

Grundsätzlich darf ein/e ArbeitgeberIn eine/n AusländerIn nur dann beschäftigen, wenn der/die AusländerIn selbst keine Bewilligung braucht oder eine geeignete Berechtigung für den Arbeitsmarktzugang (z.B. Freizügigkeitsbestätigung, Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ oder „Daueraufenthalt – EU“ usw.) hat oder wenn eine Bewilligung für die beabsichtigte Tätigkeit vom Arbeitsmarktservice (AMS) erteilt wurde.

Wer ist vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen?

- EhegattInnen¹ und minderjährige ledige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) von ÖsterreicherInnen, sofern sie zur Niederlassung berechtigt sind.
- EWR-BürgerInnen/Schweizer BürgerInnen und deren Familienangehörige², die aufgrund der EU-Freizügigkeitsrichtlinie³ Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen
- Personen, denen der Status eines/r Asylberechtigten (Konventionsflüchtling) zuerkannt wurde oder die den Status eines/r subsidiär Schutzberechtigten haben.
- Personen auf Grund ihrer Tätigkeit als WissenschaftlerInnen und ForscherInnen oder als besondere Führungskraft, sowie deren EhegattInnen¹ und Kinder.
- Andere besondere Berufsgruppen (z.B. DiplomatinInnen, Berichterstattende für ausländische Medien, Seelsorgende v. anerkannten Religionsgemeinschaften, usw.)
- Bestimmte vollversicherungspflichtige Tätigkeiten (z.B. PflegerInnen in Privathaushalten, WerbemittelverteilerInnen und ZustellerInnen von Tageszeitungen oder periodischen Druckschriften), sofern diese von StaatsbürgerInnen aus Kroatien ausgeübt werden.
- Gewisse anzeigepflichtige zeitlich befristete Tätigkeiten, die vorwiegend von jungen Menschen ausgeübt werden (z.B. Volontariat, Ferial-Praktikum, Au-Pair-Kräfte etc.)

Obengenannte Personen- oder Berufsgruppen sind vom AusIBG ausgenommen und brauchen daher keinerlei Bewilligung für die Arbeitsaufnahme. Bis auf anzeigepflichtige Tätigkeiten kann auf Antrag vom AMS eine „Ausnahmebestätigung“ ausgestellt werden. Diese Bestätigung ist zwar für die Arbeitsaufnahme nicht notwendig, aber empfehlenswert, da viele ArbeitgeberInnen diese Bestätigung bei der Einstellung verlangen.

Anmerkungen:

- (1) Bestimmungen dieses Gesetzes, die für EhegattInnen gelten, sind auch für eingetragene PartnerInnen anzuwenden.
- (2) Familienangehörige (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) sind EhegattInnen (auch eingetragene PartnerInnen), eheliche und uneheliche Kinder (inklusive Stief- und Adoptivkinder), sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihnen noch Unterhalt gewährt wird, sowie Eltern und Schwiegereltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.
- (3) Die Freizügigkeitsrichtlinie gilt nicht nur für alle 28 EU Staaten, sondern auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz. Für Kroatien gelten die Übergangsregelungen unverändert weiter. Die Arbeitskräfte aus Kroatien dürfen daher grundsätzlich noch nicht ohne Bewilligung unselbständig arbeiten, außer sie sind Familienangehörige von EWR-BürgerInnen / Schweizer BürgerInnen oder österreichischen StaatsbürgerInnen. Von der Richtlinie können auch ÖsterreicherInnen für ihre Familienangehörige profitieren, wenn sie selbst in einer dieser Staaten mehr als drei Monate richtlinienkonform aufgehalten haben und wieder nach Österreich zurückgekehrt sind.

Mit welchen Aufenthaltstiteln⁴ hat man freien Zugang zum Arbeitsmarkt?

AusländerInnen, die über einen Aufenthaltstitel

- „Daueraufenthalt – EU“ oder
- „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ oder
- „Familienangehöriger“ oder
- „Aufenthaltsberechtigung Plus“

verfügen, sind zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt und brauchen daher keine zusätzliche Bewilligung.

Folgende Aufenthaltstitel, die bisher ausgestellt wurden und noch gültig sind, berechtigen ebenfalls zum freien Arbeitsmarktzugang:

- „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“
- „Daueraufenthalt – EG“
- „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“
- „Niederlassungsnachweis“
- „Sämtliche unbefristete Aufenthaltstitel“

„Arbeitsmarktzugang-Neu für die InhaberInnen von Niederlassungsbewilligungen“

Personen, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung“ oder einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind, können im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten, wenn sie

1. seit 2 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und fortgeschritten integriert sind oder
2. im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Befreiungsscheines sind oder
3. Ehegatte, eingetragener Partner oder minderjähriges lediges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) eines Ausländers gemäß Z 1 oder 2 und bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sind.

Als fortgeschritten integrierte Personen gelten insbesondere nachgezogene Familienangehörige, die das Modul I der Integrationsvereinbarung erfüllt haben. Bei Opfern familiärer Gewalt kann vom Erfordernis einer 2-jährigen rechtmäßigen Niederlassung abgesehen werden, wenn die Aufnahme einer Beschäftigung zur Sicherung einer selbständigen Lebensführung geboten ist.

Ab 1.1.2014 werden daher grundsätzlich⁵ keine Befreiungsscheine und keine Arbeitserlaubnisse ausgestellt, auch keine Beschäftigungsbewilligungen mehr für diese Personengruppe erteilt. Bereits ausgestellte Befreiungsscheine, Arbeitserlaubnisse und Beschäftigungsbewilligungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Dennoch ist es empfehlenswert, so schnell wie möglich auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ umzusteigen, solange die genannten Voraussetzungen noch vorliegen.

Anmerkungen:

- (4) Die Angehörigen von Österreichern mit einem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ bzw. „Daueraufenthalt – EU“ sind vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen. Das von den beiden Aufenthaltstiteln mitumfasste Beschäftigungsrecht kommt erst dann zum Tragen, wenn der Ausnahmetatbestand wegen Wegfalls der Eigenschaft nicht mehr vorliegt.
- (5) Der Befreiungsschein oder die Beschäftigungsbewilligung für türkische Assoziationsarbeitnehmer gemäß § 4c bleibt weiterhin bestehen. Arbeitserlaubnisse werden aber nicht mehr ausgestellt.

Wie kann ein/e ArbeitgeberIn eine Beschäftigungsbewilligung erhalten?

Wenn der/die AusländerIn keine eigene Berechtigung für den Arbeitsmarktzugang hat, kann der/die ArbeitgeberIn eine Beschäftigungsbewilligung für die Person bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (RGS) beantragen.

Der/die AusländerIn muss über ein entsprechendes Aufenthaltsrecht verfügen, das die Ausübung einer Beschäftigung zulässt. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Im Zuge der Antragstellung dürfen ältere ArbeitnehmerInnen weder gekündigt noch bei der Einstellung abgelehnt werden. Es darf auch keine wiederholten Verstöße wie Beschäftigung ohne Bewilligung während der letzten zwölf Monate geben.

Wird der Antrag auf eine Beschäftigungsbewilligung beim Arbeitsmarktservice (AMS) eingebracht, muss zuerst geprüft werden, ob die zu besetzende offene Stelle durch eine/n andere/n geeignete/n Arbeitslose/n besetzt werden kann. Hat das AMS selbst eine geeignete leistungsbeziehende Person für die beantragte Stelle, wird diese vorrangig an die Firma vermittelt. Die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist in solchen Fällen nur möglich, wenn das AMS keine geeigneten Personen für die beantragte Stelle finden kann. Aufgrund dieser Arbeitsmarktprüfung werden viele Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung abgelehnt. Allerdings entfällt bei bestimmten Personengruppen diese Arbeitsmarktprüfung. (z.B. Ausländer, die besonderen Schutz genießen; SchülerInnen und Studierende für eine Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden; registrierte befristet beschäftigte AusländerInnen; KünstlerInnen, usw.)

Mit der Novelle des AuslBG 2014 wird der Personenkreis, für den eine Beschäftigungsbewilligung in Frage kommt, auch stark eingeschränkt. Im Wesentlichen kann eine Beschäftigungsbewilligung nur mehr für folgende Personen erteilt werden:

- SchülerInnen und Studierende;
- AusländerInnen, die befristet (Saisonbewilligung) beschäftigt werden sollen;
- Betriebsentsandte gemäß § 18 AuslBG;
- InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft;
- kurzfristig beschäftigte KünstlerInnen (bis zu 6 Monate Beschäftigung);
- neue EU-BürgerInnen und deren Familienangehörige, die den Übergangsregeln (§ 32a) unterliegen und noch keine Freizügigkeitsbestätigung besitzen;
- AsylwerberInnen mit entsprechender Aufenthaltsberechtigung für Österreich;
- InhaberInnen einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz (§ 54 Abs. 1 Z 2 und 3 AsylG 2005);
- ehemalige Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte mit einer Karte für Geduldete;
- türkische AssoziationsarbeitnehmerInnen gemäß § 4c
- etc.

Die Beschäftigungsbewilligung wird höchstens für ein Jahr und nur für eine/n bestimmte/n Betrieb/Tätigkeit erteilt. Auf rechtzeitigen Verlängerungsantrag kann diese auch verlängert werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Diese Bewilligung ist an einen Arbeitsplatz gebunden und verliert ihre Gültigkeit, wenn die Beschäftigung nicht mehr aufrecht ist.

Saisonarbeitskräfte und ErntehelferInnen

Zur Deckung eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs kann das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kurzfristig ausländische Arbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region mit einer Verordnung zulassen. Zurzeit werden solche Bewilligungen (Saisonbewilligung) im Rahmen dieser Kontingente nur für **Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft und Erntehelfer** erteilt.

Beschäftigungsbewilligungen für Saisonarbeitskräfte werden grundsätzlich für maximal 6 Monate erteilt. Für ein und dieselbe Saisonarbeitskraft dürfen diese Bewilligungen für insgesamt höchstens 9 Monate innerhalb von 12 Monaten erteilt werden. Abweichend davon dürfen für Saisonarbeitskräfte aus Kroatien diese Bewilligungen für eine Gesamtdauer von 12 Monaten innerhalb von 14 Monaten erteilt werden. Für Saisonarbeitskräfte, die bereits in den vergangenen drei Jahren in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, dürfen neuerliche Bewilligungen in diesem Wirtschaftszweig für eine Gesamtdauer von bis zu 9 Monaten erteilt werden. Die Bewilligungsdauer für ErntehelferInnen beträgt höchstens 6 Wochen!

Für Saisonarbeitskräfte, die bereits im Rahmen eines Kontingents bewilligt beschäftigt sind, dürfen weitere Beschäftigungsbewilligungen ungeachtet eines freien Kontingentplatzes erteilt werden. Saisonarbeitskräfte, die bereits zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind oder mindestens einmal in den vorangegangenen fünf Jahren als Saisonarbeitskraft oder ErntehelferIn beschäftigt waren, sind bevorzugt zu bewilligen. Für die bereits bis 30. April 2012 registrierten „Stamm-Saisonarbeitskräfte“ entfällt auch die Arbeitsmarktprüfung.

Bei der Antragstellung muss der/die ArbeitgeberIn zusätzlich zu allen anderen allgemeinen Voraussetzungen auch nachweisen bzw. schriftlich bestätigen, dass dem/der AusländerIn für die beabsichtigte Dauer der Beschäftigung eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung stehen wird und die Miete für diese Unterkunft nicht automatisch vom Lohn abgezogen wird. Personen aus Drittstaaten, die keine Aufenthaltsberechtigung in Österreich haben, benötigen vor der Aufnahme der Tätigkeit noch ein Visum C oder D und können dies nach Erteilung der Beschäftigungsbewilligung von den österreichischen Botschaften erhalten.

ACHTUNG: Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte beim Arbeitsmarktservice (AMS) oder bei uns – Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen – einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch in folgenden Informationsblättern:
EU Erweiterung – Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsrecht / Kriterien geleitete Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften.

Männer und Frauen: 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04	Frauen: 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 01 982 33 08
http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at	http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at
Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und der Magistratsabteilung 17 gefördert.	
 Arbeitsmarktservice Wien	 StoDt+Wien Wien ist anders. WIEN IST VIELFALT. MA 17